

Grundsätze zur Auftragsausführung und Auswahl von Brokern

1. RECHTLICHER RAHMEN

Gemäß der geltenden Gesetzgebung (§ 82 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und § 168 Absatz 7 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)) haben Kapitalverwaltungsgesellschaften bei der Ausführung von Aufträgen alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis im Hinblick auf die folgenden sieben Faktoren zu erzielen: Preis, Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang und Art des Auftrags sowie alle sonstigen mit der Auftragsausführung zusammenhängenden Überlegungen.

Darüber hinaus umfasst die Politik der Auftragsausführung gemäß § 5 Absatz 2 KAGB in Verbindung mit Artikel 65 Absatz 5 der Delegierten Richtlinie EU/2017/565 für jede Kategorie von Instrumenten Informationen über die Systeme, in denen die Kapitalverwaltungsgesellschaft Aufträge ausführt, und die Faktoren, die die Wahl des Ausführungssystems beeinflussen. Sie umfassen zumindest die Systeme, die es der Portfolioverwaltungsgesellschaft ermöglichen, in der Mehrzahl der Fälle das bestmögliche Ergebnis bei der Auftragsausführung zu erzielen.

Schließlich müssen die Portfolioverwaltungsgesellschaften gemäß § 5 Absatz 2 KAGB in Verbindung mit Artikel 66 Absatz 3 der Delegierten Richtlinie EU/2017/565 für jede Instrumentenkategorie eine Liste von Ausführungsplätzen aufführen, wenn sie ihre Aufträge an Ausführungsplätze zur Ausführung weiterleiten. Diese ausgewählten Einrichtungen müssen über Auftragsausführungsmechanismen verfügen, die es der Verwaltungsgesellschaft ermöglichen, ihrer Verpflichtung nachzukommen, im besten Interesse der verwalteten Fonds bzw. Portfolios zu handeln.

2. ZIEL DER RICHTLINIE

Die von der Verwaltungsgesellschaft ODDO BHF Asset Management GmbH (im Folgenden "OBAM GmbH") umgesetzte Richtlinie der besten Auswahl und Ausführung zielt insbesondere ab auf:

- die Organisation der Verwaltungsgesellschaft für die Ausführung von und den Handel mit Aufträgen,
- die relative Bedeutung, die das Fonds- bzw. Portfoliomanagement insbesondere den in § 82 Absatz 2 WpHG und § 168 Absatz 7 KAGB genannten Faktoren beimisst: den Merkmalen des betreffenden Auftrags, den Merkmalen der Finanzinstrumente, die diesem Auftrag unterliegen, den Merkmalen der Ausführungsplätze, an die dieser Auftrag übermittelt werden kann,
- Verfahren in Bezug auf Marktintermediäre (die auch als Gegenpartei fungieren können),

Die Richtlinie ist auf der Website von ODDO BHF Asset Management verfügbar: am.oddo-bhf.com.

3. BETROFFENE TÄTIGKEITEN

Die Tätigkeiten der OBAM GmbH die in den Anwendungsbereich dieses Dokuments fallen, sind:

- die Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen: OGAW und AIF nach deutschem Recht, deren Anleger professionelle oder nicht-professionelle Kunden im Sinne der MIF-Richtlinie 2014/65 über Märkte für Finanzinstrumente sein können,
- Verwaltungsmandate, die ausschließlich von professionellen Kunden erteilt werden,
- Fonds und Mandate, für die die Auftragsausführung an OBAM GmbH ausgelagert wurde.

Für diese Aufträge gelten die unten beschriebenen Grundsätze der Auftragsausführung.

4. BETROFFENE INSTRUMENTE

Die folgenden Finanzinstrumente fallen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie:

- Anleihen
- Aktien
- börsennotierte Aktienderivate (Optionen und Futures)
- börsennotierte Zinsderivate (Optionen und Futures)
- börsennotierte Währungsderivate (Termingeschäfte)

- außerbörsliche Devisenprodukte (Devisentermingeschäfte und -kassa)
- außerbörslich gehandelte Kreditderivate (Index und Single Name CDS)
- außerbörsliche Zinsderivate (Zinsswaps)
- Fonds in Form von ETFs und ETCs
- OGAW-Fonds und AIFs
- strukturierte Finanzprodukte
- Wertpapierdarlehen

5. BETROFFENE AUSFÜHRUNGSPLÄTZE

Die folgenden Ausführungsorte fallen in den Anwendungsbereich des vorliegenden Dokuments:

- regulierte Märkte,
- multilaterale Handelssysteme (MTF),
- systematische Internalisierer,
- organisierte Handelssysteme (OTF)
- Market Maker,
- andere Liquiditätsanbieter

Der Anteilinhaber oder Auftraggeber sollte sich darüber im Klaren sein, dass OBAM GmbH die Möglichkeit hat, einen Teil ihrer Aufträge über Finanzinstrumente, die zum Handel an einem geregelten Markt oder an einem MTF oder OTF außerhalb eines geregelten Marktes zugelassen sind, auszuführen, damit die Aufträge im besten Interesse der Direktkunden der Verwaltungsgesellschaft und der Inhaber der von ihr verwalteten Fonds ausgeführt werden können.

6. BETROFFENE MARKTINTERMEDIÄRE UND GEGENPARTEIEN

Die OBAM GmbH bevorzugt Broker und Gegenparteien, die in der Europäischen Union (EU) reguliert sind, um so weit wie möglich von dem Schutz zu profitieren, der mit ihren Durchführungspflichten verbunden ist:

- eine Politik der bestmöglichen Ausführung,
- eine Politik zum Umgang mit Interessenkonflikten
- und die damit verbundenen Kontrollen unter der Aufsicht einer lokalen Regulierungsbehörde.

Bei Geschäften mit Wertpapieren aus Schwellenländern oder globalen Anlagen können Broker oder Gegenparteien aus Nicht-EU-Ländern

besser geeignet sein und ein besseres Ausführungsergebnis liefern. In diesen Fällen kann ein solcher Nicht-EU-Broker oder eine solche Nicht-EU-Gegenpartei von der OBAM GmbH ausgewählt werden, wenn die anderen Auswahlkriterien erfüllt sind und ähnliche Grundsätze und Regeln gelten.

7. ORGANISATION DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT NACH INSTRUMENTEN

• Aktien, Devisen und Devisenderivate

Für diese Instrumente hat die OBAM GmbH beschlossen, die Ausführung aller Aufträge ausnahmslos an den Handelstisch der ODDO BHF Asset Management SAS in Paris, Frankreich (ein Unternehmen der ODDO BHF Gruppe) zu delegieren. In diesem Zusammenhang ist ODDO BHF Asset Management SAS für das Akkreditierungsverfahren der Intermediäre zuständig, die zur Ausführung von Aufträgen auf dem Markt eingesetzt werden.

Die OBAM GmbH hat das Kompetenzzentrum für den Handel mit diesen Instrumenten der ODDO BHF Asset Management SAS übertragen, da diese über eine langjährige Expertise im Aktienmarkt verfügt und eine entsprechende Asset Management Business Line aufgebaut hat. Darüber hinaus verfügt die ODDO BHF Asset Management SAS über erfahrene und spezialisierte FX-Händler.

Die Aufträge werden von den Fondsmanagern der OBAM GmbH auf elektronischem Wege an den Handelsraum der ODDO BHF Asset Management SAS zur Ausführung durch ausschließlich von dieser Gesellschaft ausgewählte Marktmittler und Kontrahenten weitergeleitet.

• Anleihen, Aktienderivate, Zinsderivate (börsennotiert oder im Freiverkehr), Kreditderivate (im Freiverkehr), ETF, ETC, OGAW und AIF-Fonds

Für diese Instrumente hat sich die OBAM GmbH dafür entschieden, den Handel mit allen Aufträgen in ihrem eigenen Order Desk zu zentralisieren. In diesem Zusammenhang ist die OBAM GmbH für das Akkreditierungsverfahren der für die Ausführung von

Aufträgen auf dem Markt ausgewählten Intermediäre verantwortlich.

Alle Vermittler, die von den Teams der Verwaltungsgesellschaft eingesetzt werden, müssen in der Liste der zuvor von der OBAM GmbH zugelassenen Ausführungsplätze aufgeführt sein. Die Aufnahme in die Liste der zugelassenen Intermediäre basiert auf der vorherigen Sammlung von regulatorischen Dokumenten. Dies stellt einen ersten Filter dar. Anschließend erfolgt eine Analyse auf der Grundlage von Ermessenskriterien. Auf diese Weise können die Bedingungen festgelegt werden, die ein Marktvermittler erfüllen muss, um zugelassen zu werden. Marktintermediäre, die keine MTF oder OTF sind und direkten Zugang zu anderen Marktintermediären oder -teilnehmern bieten, sind verpflichtet, die OBAM GmbH als professionellen Kunden einzustufen, um von der bestmöglichen Ausführung gemäß der EU-Richtlinie 2014/65 (MiFID II) profitieren zu können. Die endgültige Validierung erfolgt durch das Risikocontrolling-Team der OBAM GmbH.

8. AUSWAHL DER MARKTVERMITTLER DURCH DIE TEAMS DER OBAM GMBH

Innerhalb der Liste der zugelassenen Marktvermittler wählen die mit dem Handel oder der Übermittlung von Aufträgen betrauten Teams der OBAM GmbH für jeden zur Ausführung eingereichten Auftrag den Intermediär aus, der die bestmögliche Ausführung im Interesse der Anteilhaber oder Auftraggeber bietet.

Das vom Risikocontrolling-Team der OBAM GmbH über das Bloomberg AIM-System der Verwaltungsgesellschaft eingerichtete und verwaltete Pre-Trade-Kontrollsystem stellt sicher, dass weder die Fondsmanager noch das Order Desk einen nicht autorisierten Intermediär einsetzen.

9. MARKTMERKMALE

Die spezifischen Merkmale jedes Marktes und jedes Finanzinstruments, einschließlich seiner Liquidität, werden bei der Auswahl eines Marktintermediärs oder eines Ausführungsplatzes berücksichtigt.

Bei außerbörslich gehandelten Instrumenten versucht die OBAM GmbH, wettbewerbsfähige Preise von Marktintermediären zu erhalten, bevor sie einen Auftrag bei einem von ihnen ausführt. Die Preise und die ausführbaren Größen können jedoch innerhalb eines

kurzen Zeitraums variieren. In einigen Fällen gibt es nur einen Käufer oder Verkäufer für ein bestimmtes Finanzinstrument. Die OBAM GmbH muss daher möglicherweise den ersten Preisvorschlag akzeptieren, ohne die Möglichkeit zu haben, wettbewerbsfähige Preise von anderen Marktvermittlern oder Gegenparteien zu erhalten.

Kursvorschläge und Liquidität können auch elektronisch über elektronische Handelsplattformen wie Tradeweb, Bloomberg oder FXGO eingeholt werden. Diese Handelsplattformen sind jedoch nicht für alle Finanzinstrumente verfügbar.

OGAW-Fonds und AIF werden bei einer Transferstelle oder einem Zentralverwahrer der betreffenden Fonds gezeichnet und gekauft, wobei die im Prospekt des jeweiligen Fonds festgelegte Annahmeschlusszeit zu berücksichtigen ist; hiervon ausgenommen sind börsengehandelte Fonds (ETF), die auf dem geregelten Markt, an dem sie notiert sind, oder über Market Makers gekauft und verkauft werden.

10. AUSWAHLFAKTOREN

Im Folgenden werden die Auswahlfaktoren für Instrumente beschrieben, welche die OBAM GmbH mit Brokern oder Gegenparteien handelt

- nach Art des Instruments, da jedes dieser Instrumente je nach seiner Beschaffenheit spezifische Merkmale aufweisen kann,
- in Abhängigkeit von den für diese Art von Instrumenten verfügbaren Ausführungsplätzen,
- in Abhängigkeit von den Anlagezielen und -politiken der Fonds, die diese Instrumente halten.

Davon ausgenommen sind Instrumente, deren Handel der ODDO BHF Asset Management SAS übertragen wurde.

Die folgenden Produkte werden von der OBAM GmbH regelmäßig geordert oder gehandelt:

- Anleihen
- Börsengehandelte Derivate (Optionen und Futures)
- OTC-Derivate
- OGAW, AIF und ETF
- Strukturierte Finanzprodukte

Je nach Instrumentengruppe können die oben genannten Kriterien für die Auswahl von

Ausführungsplätzen zum Zwecke der bestmöglichen Ausführung unterschiedlich sein. Die OBAM GmbH wendet daher die oben genannten Kriterien entsprechend ihrer Relevanz wie folgt an:

- **Anleihen**

Anleihen werden auf elektronischen Handelsplattformen (z. B. Bloomberg, Tradeweb, MarketAxess) und telefonisch im Freiverkehr außerhalb eines geregelten Marktes gehandelt.

Hauptkriterien:

1. der Preis des Finanzinstruments
2. die Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung

Bevorzugte Ausführungsplätze:

1. Bloomberg
2. Tradeweb
3. MarketAxess
4. Liquidnet
5. Systematischer Internalisierer (SI)
6. OTC (over the counter)

- **Gelistete Derivate:**

Börsengehandelte Derivate (Futures, Optionen) werden im Allgemeinen an der jeweiligen Terminbörse ausgeführt.

Hauptkriterien:

1. die Kosten der Ausführung
2. der Preis des Finanzinstruments

Bevorzugte Ausführungsplätze:

Die OBAM GmbH wählt einen geeigneten Intermediär nach den spezifischen Merkmalen der zu handelnden Instrumente (Option auf den Emittenten oder Optionen und Futures auf Indizes) aus. Der Ausführungsplatz ist die jeweilige Börse, an der das Instrument notiert ist. Die bestmögliche Ausführung wird durch den Marktvermittler auf der Grundlage seiner eigenen Politik der bestmöglichen Ausführung gewährleistet.

- **OTC-Derivate (ohne FX-Derivate)**

OTC-Derivatetransaktionen werden auf elektronischen Handelsplattformen oder per Telefon gehandelt. Es muss immer ein Derivate-Rahmenvertrag (Deutscher Rahmenvertrag oder ISDA-Rahmenvertrag) mit der Gesellschaft bestehen, und die Gesellschaft hat

alle organisatorischen Anforderungen erfüllt, um die mit den Transaktionen verbundenen Anforderungen gemäß EMIR (European Market Infrastructure Regulation), wie z. B. die Besicherung, zu erfüllen.

Hauptkriterien:

1. die Wahrscheinlichkeit der Ausführung des Auftrags
2. der Preis des Finanzinstruments
3. faire Preise im Vergleich zu Marktpreisen

Bevorzugte Ausführungsplätze:

- Elektronische Plattformen
- Over-the-Counter (OTC) per Telefon

- **Fondsanteile/Aktien, nicht börsennotierte AIF, wenn es sich um Zielfonds handelt**

Die von den Fondsmanagern der OBAM GmbH getätigten Käufe und Rücknahmen von nicht direkt börsennotierten OGAW-Fonds oder AIF werden von den Zentralverwaltern dieser Fonds gemäß deren Prospekten weitergeleitet.

- **ETF (börsengehandelte Fonds), wenn es sich um Zielfonds handelt**

Die Aufträge werden über das Order Desk der OBAM GmbH abgewickelt.

ETF werden auf elektronischen Handelsplattformen oder mit Market Makern gehandelt.

Die bestmögliche Ausführung wird durch den Ausführungsplatz auf der Grundlage seiner eigenen Politik der bestmöglichen Ausführung gewährleistet.

Wichtigste Kriterien:

1. die Marktliquidität
2. der Preis des Finanzinstruments
3. die Ausführungskosten
4. das Auftragsvolumen

Bevorzugte Ausführungsorte:

1. regulierte Märkte
2. die Market Maker

- **Strukturierte Finanzprodukte**

Die bevorzugte Ausführung erfolgt über den Emittenten direkt, alternativ werden sie - je nach Auftragsvolumen - außerbörslich mit einem Market Maker an der Bloomberg Exchange gehandelt.

11. ÜBERPRÜFUNG UND KONTROLLE DER BESTEN AUSWAHL UND DER BESTEN AUSFÜHRUNG

Die OBAM GmbH hat einen Mechanismus zur Überprüfung der Wirksamkeit des oben beschriebenen Prozesses eingerichtet, um etwaige Fehlfunktionen zu erkennen und gegebenenfalls zu beheben. Insbesondere überprüft die OBAM GmbH regelmäßig, ob die Systeme zur Auftragsauswahl und die Qualität der Auftragsausführung durch die Ausführungsplätze das bestmögliche Ergebnis für den Kunden gewährleisten oder ob Änderungen an diesen Systemen vorgenommen werden müssen. Die Kontrollteams der OBAM GmbH führen diese Kontrollen in regelmäßigen Abständen durch.

Diese Überprüfung muss auch jedes Mal erfolgen, wenn eine strukturelle Änderung der von den Ausführungsplätzen angebotenen Bedingungen eintritt, d.h. eine Änderung, die die OBAM GmbH für wichtig und dauerhaft hält und die geeignet ist, ihre Fähigkeit, das bestmögliche Ergebnis für die von ihr beauftragten professionellen Kunden sowie für die von ihr verwalteten OGAW-Fonds oder AIFs zu erzielen, nachhaltig zu beeinträchtigen.

12. SPEZIFISCHE KUNDENANWEISUNGEN

In dem sehr außergewöhnlichen Fall, dass eine spezifische Anweisung von einem Anleger (ausschließlich im Rahmen eines Spezialfonds mit einem einzigen Anleger) oder im Rahmen eines Verwaltungsmandats erteilt wird, wird davon ausgegangen, dass die OBAM GmbH ihre Verpflichtungen erfüllt hat, ohne die in dieser Richtlinie dargelegten Maßnahmen ergreifen zu müssen, und zwar in dem Maße, wie die OBAM GmbH diese spezifischen Anweisungen erfüllt.

Im Falle spezifischer Anweisungen eines Anlegers (ausschließlich im Rahmen eines Spezialfonds oder eines Portfolio Management Mandats), bestimmte Marktintermediäre nicht zu nutzen (Marktintermediär der ODDO BHF-Gruppe oder Mindestrating des Marktintermediärs durch eine Ratingagentur usw.) oder bestimmte Marktintermediäre zu nutzen, ist sich der Anleger voll und ganz bewusst, dass er möglicherweise nicht in vollem Umfang von den besten Auswahlbedingungen und folglich von den besten

Ausführungsbedingungen in Bezug auf Preis, Menge oder Ausführungszeitpunkt profitieren kann. Insbesondere kann der Kunde nicht von einer zusammengefassten Order profitieren, deren Ausführung von einem Intermediär angeboten wird, der aus den oben genannten Gründen nicht ausgewählt werden kann.

13. DELEGATION DER VERWALTUNG DES PORTFOLIOS

Wenn die OBAM GmbH das Portfoliomanagement und die Auftragsausführung an einen Dritten delegiert, der zu diesem Zweck ordnungsgemäß akkreditiert wurde, ist dieser beauftragte Verwalter für die bestmögliche Ausführung sowie für die Auswahl der Ausführungsplätze verantwortlich.

14. FALL VON BLOCKORDERS

Die OBAM GmbH kann Aufträge zusammenfassen. In diesem Fall stellt sie sicher, dass die Auswirkungen der Zusammenlegung von Aufträgen für die Anteilinhaber oder Auftraggeber nicht nachteilig sind. Letztere werden jedoch darüber informiert, dass sich die Zusammenlegung im Vergleich zur Ausführung eines einzelnen Auftrags negativ auswirken kann. Um eine gerechte Zuteilung von zusammengefassten Geschäften und Aufträgen zu gewährleisten, wird ein Verfahren für die Auftragszuteilung eingeführt. Dieses Verfahren legt die Bedingungen fest, unter denen Aufträge im Falle einer Teilausführung zugewiesen werden. Teilausführungen werden anteilig zugewiesen, es sei denn, andere Faktoren, wie z. B. Mindestgeschäftsbeträge, erfordern eine andere Zuweisung.

15. VERANTWORTLICHKEITEN

Die OBAM GmbH ist verpflichtet, eine jährliche Überprüfung ihrer Richtlinie vorzunehmen. Im Falle einer wesentlichen Änderung der in diesem Dokument enthaltenen Bestimmungen wird unverzüglich eine Aktualisierung vorgenommen. Es liegt in der Verantwortung der Inhaber von Fondsanteilen oder der Auftraggeber der OBAM GmbH, sich regelmäßig auf der Website der Gesellschaft über die neuesten geltenden Bestimmungen zu informieren.

16. HÖHERE GEWALT

Im Falle *höherer Gewalt* kann die OBAM GmbH vorübergehend auf einen oder mehrere der in dieser Richtlinie dargelegten Grundsätze verzichten und dabei sicherstellen, dass sie im Interesse der verwalteten Portfolios handelt.

ANHANG

Broker und Ausführungsplätze in alphabetischer Reihenfolge

- ABN AMRO Bank N.V.
- AUREL BGC
- B. Metzler seel. Sohn & Co. Aktiengesellschaft
- Baader Bank Aktiengesellschaft
- BANCO BILBAO VIZCAYA ARGENTARIA SOCIEDAD ANONIMA
- BANCO SANTANDER, S.A.
- BANQUE DE LUXEMBOURG
- Banque Pictet & Cie SA
- BARCLAYS BANK IRELAND PUBLIC LIMITED COMPANY
- BAYERISCHE LANDESBANK
- BNP PARIBAS
- BOFA Securities Europe SA
- BSG FRANCE S.A.
- CACEIS BANK
- CANTOR FITZGERALD EUROPE
- Citibank, National Association
- Citigroup Global Markets Europe AG
- COMMERZBANK Aktiengesellschaft
- Coöperatieve Rabobank U.A.
- CREDIT AGRICOLE CORPORATE AND INVESTMENT BANK
- CREDIT INDUSTRIEL ET COMMERCIAL
- DANSKE BANK A/S
- DEKABANK DEUTSCHE GIROZENTRALE
- Deka Verwaltungsgesellschaft Luxembourg S.A.
- DEUTSCHE APOTHEKER- UND ÄRZTEBANK EG
- DEUTSCHE BANK AKTIENGESELLSCHAFT
- DNB Carnegie Investment Bank AB
- DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
- DZ PRIVATBANK S.A.
- FLOW TRADERS B.V.
- Goldman Sachs Bank Europe SE
- Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG
- HSBC BANK PLC
- HSBC Continental Europe
- HSBC TRINKAUS & BURKHARDT GMBH
- ING Bank N.V.
- INSTINET GERMANY GMBH
- J.P. MORGAN DUBLIN PUBLIC LIMITED COMPANY
- J.P. Morgan SE
- J.P. MORGAN SECURITIES PLC
- JANE STREET Netherlands B.V.
- JEFFERIES GmbH
- Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
- KEPLER CHEUVREUX
- Kepler Cheuvreux (Suisse) SA
- Kreissparkasse Köln
- KROLL ISSUER SERVICES LIMITED
- Landesbank Baden-Württemberg
- LANDESBANK HESSEN-THÜRINGEN GIROZENTRALE
- Landesbank Saar
- M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien
- MARKETAXESS CAPITAL LIMITED
- Mizuho Bank Europe N.V.
- MORGAN STANLEY EUROPE SE
- MUFG Securities (Europe) N.V.
- NATIXIS
- NatWest Markets N.V.
- Nomura Financial Products Europe GmbH
- Nomura International PLC
- NORDDEUTSCHE LANDESBANK - GIROZENTRALE -
- OCTO FINANCES SA
- ODDO BHF SCA
- ODDO BHF SE
- RBC Capital Markets (Europe) GmbH
- Skandinaviska Enskilda Banken AB
- SOCIETE GENERALE
- Sparkasse KölnBonn
- State Street Bank International GmbH
- Stifel Europe AG
- THE BANK OF NEW YORK MELLON
- THE TORONTO-DOMINION BANK
- TP ICAP (EUROPE)
- TRADEWEB EXECUTION SERVICES B.V.
- UBS Europe SE
- UniCredit Bank GmbH
- VAN LANSCHOT KEMPEN N.V.
- Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück eG
- Vontobel Securities AG
- WESTPAC BANKING CORPORATION
- Wolfgang Steubing AG Wertpapierdienstleister